

Umweltbeirat Kremen

Leitlinien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Kremen

Ziel: Kremen soll einen Beitrag zur heimischen, importunabhängigen und klimafreundlichen Energieversorgung durch Erzeugung regenerativer Energien leisten.

Die Kommune hat verschiedene **Instrumente** zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Nutzung der Sonnenenergie durch **Photovoltaikanlagen** oder Nutzung der Windkraft durch Windräder.

Photovoltaikanlagen werden auf Dächern, Parkplätzen und an Fassaden, sowie als Freiflächenanlagen errichtet.

Leitlinie 1: Maßnahmen zur Ausnutzung des Flächenpotentials für Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Fassaden sowie auf Parkplätzen in der Stadt haben Vorrang.

Die Stadt soll eigene Grundstücke für Freiflächenanlagen erst dann zu Verfügung stellen, wenn das Potential an geeigneten Flächen für Photovoltaikanlagen auf und an städtischen Gebäuden sowie auf Parkplätzen ausgenutzt worden ist.

Das gleiche gilt für private Investoren und Eigentümer, die Flächen für Freiflächenanlagen verpachten wollen.

Hinsichtlich der **Größe der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)** werden kleine und große Anlagen unterschieden.

Leitlinie 2.1: In Kremen sind kleine PV-FFA solche mit einer Fläche unter 15 ha. Große PV-FFA haben eine Fläche von über 15 ha.

Die Größe der PV-FFA in ha bestimmt gleichzeitig Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Anlagen und bestimmt die Anwendung verschiedener Betreibermodelle, die den Umfang des Nutzens für Bürger und Stadt bestimmen.

Leitlinie 2.2: Favorisiert werden Betreibermodelle, die für den einzelnen Bürger einen größtmöglichen Nutzen haben. Modelle, die eine Verwertung der erzeugten Energie in der Stadt vorsehen, werden bevorzugt.

Insbesondere große Anlagen müssen hinsichtlich des Flächenbedarfes in ein Verhältnis zu den bereits erbrachten Vorleistungen zur Flächenbereitstellung durch das Stadtgebiet für die erneuerbare Energieerzeugung gesetzt werden.

Leitlinie 2.3: In Anbetracht der von Kremen bereits erbrachten Vorleistungen zur Deckung des erneuerbaren Energiebedarfs für den allgemeinen Energiemarkt durch Produktion von Energie durch Energiepflanzen und durch bestehende Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen, sollten weitere Flächenbereitstellungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf kleinere Anlagen mit einem Zuwachs von insgesamt 33 ha bis 2040 begrenzt werden. Das ist ein Zuwachs um das 2,6fache und entspricht dem erwarteten Zuwachs an Photovoltaik im Land Brandenburg bis 2040.

Welche **Standorte** für PV-FFA geeignet sind, wird ebenfalls durch die Größe in ha bestimmt.

Hierfür werden allgemeine Standortkriterien festgelegt, die nicht geeignete Flächen ausschließen (**A**) und geeignete (**g**) Flächen festlegen.

Die weiter zu prüfende Flächeneignung definiert günstige (**G**) Flächen und ungünstige (**U**) Flächen.

Leitlinie 3 Standortkriterien:

Ausschlussgebiete (A).

Entsprechend der besonderen Bedeutung des Landschafts- und Naturraumes in Kremmen sind große Teilflächen des Stadtgebietes Bestandteil von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht (Landschafts- und Naturschutzgebiete, Schongebiete) sowie des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete – SPA-Gebiete).

Diese Flächen sowie die Flächen des Freiraumverbundes gemäß Festlegungskarte zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und die Vorranggebiete „Freiraum“ gemäß Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ werden als Ausschlussflächen (A) definiert.

Dazu gehören auch Rast-, Nahrungs- und Fortpflanzungsgebiete geschützter Arten.

Geeignete Gebiete (g).

Generell geeignete Gebiete für PV-FFA sind Brachflächen, die sich dafür besonders eignen, z.B. alte Müllhalden, Altlastenflächen, Deponien und nicht genutzte Gewerbeflächen.

Günstige Flächen (G).

Günstig, aufgrund ihrer Vorbelastung und technischen Prägung, ist die Nähe zu Flächen, wie z.B. Straßen, Eisenbahnlinien und Gewerbegebiete wie sie das EEG ebenfalls vorgibt.

Günstig sind, aufgrund der Möglichkeiten des baulichen Zusammenhangs mit anderen Anlagen und Gebäuden und der Nutzung des Eigenbedarfs, Flächen in direkter Anbindung an Gewerbe- oder Industriegebiete.

Günstig sind Flächen mit einem ausreichenden Abstand zu Siedlungsgebieten, um insbesondere für die Wohnbebauung eine geringe Wahrnehmbarkeit in der Landschaft zu gewährleisten.

Günstig sind Flächen mit einem ausreichenden Abstand zu Wald und Seen. Der Mindestabstand sollte 400 Meter betragen.

Günstig sind Flächen mit einem ausreichenden Abstand zu Gewässerrandstreifen.

Gewässerrandstreifen sollten eine Breite von 50 Metern nicht unterschreiten.

Ungünstige Flächen (U).

Ungünstig sind Flächen mit keinem ausreichenden Abstand zu Siedlungsgebieten. Für die Wohnbebauung ist ein Abstand ungünstig, wenn er 400 Meter unterschreitet.

Ungünstig ist die Inanspruchnahme von Flächen, wenn dadurch die Eigenart, die Vielfalt und die Schönheit des großräumigen Landschaftsbildes durch technische Überprägung beeinträchtigt werden. Blendwirkungen sind zu vermeiden.

Ungünstig ist die Inanspruchnahme von Flächen, wenn dadurch eine Zerschneidung typischer Spazier-, Rad- und Wanderwege oder von Erholungsbereichen der Bürger/innen erfolgt.

Die verbliebenen Freiflächen sind hinsichtlich ihrer bestehenden konkurrierenden Nutzung zu prüfen.

Dies können Flächen der Landwirtschaft oder andere Nutzungen sein.

Leitlinie 4.1: Bei der Bereitstellung von landwirtschaftlichen Flächen für PV-FFA in Kremmen konkurriert das Ziel der Produktion von Nahrungsmitteln für die allgemeine Bevölkerung mit dem Ziel der Produktion erneuerbarer Energie für die Versorgung der Bevölkerung. Wegen der

bestehenden Bevölkerungsdichte und der Lage von Kremen im verdichteten Großraum Berlin-Brandenburg hat das Ziel der Flächenbereitstellung für die Produktion von Nahrungsmitteln für die Region einen höheren Stellenwert.

Landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme in Abhängigkeit zum Ertrag.

Leitlinie 4.2: Es wird empfohlen landwirtschaftliche Flächen mit Ertragspotenzialen unter 23 Bodenpunkten für Photovoltaik- Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen und der Landwirtschaft keine Flächen mit höherer Leistungsfähigkeit zu entziehen.